

AT.reloaded

Materialien zu Podcast Folge 1: Höllensturm auf Telegram

Zur Strafbarkeit nationalsozialistischer Wiederbetätigung durch Unterlassung

1. Sachverhalt

A ist Verantwortlicher eines öffentlichen Telegram-Kanals, der im politisch rechtsextremen Spektrum angesiedelt ist und in dem Verschwörungstheorien und Äußerungen mit zum Teil verhetzenden Inhalten verbreitet werden. Der User B postet in diesen Kanal ein Video mit dem Namen „HÖLLENSTURM“ in dem der nationalsozialistische Völkermord geleugnet und gröblich verharmlost wird. A wird von anderen Nutzern zwar darauf aufmerksam gemacht, löscht diesen Beitrag aber nicht.

Hat sich A wegen Beitrags durch Unterlassen zur Holocaust-Leugnung nach § 3h VerbotsG strafbar gemacht?

2. Themenbereiche und Fundstellen in Fuchs/Zerbes AT I, 12. Auflage

- Abgrenzung von Erfolgsdelikten und schlichten Tätigkeitsdelikten: 9/27 ff
- Unterlassungsdelikte: Kap. 36, insbesondere
 - Beitrag durch Unterlassen bei schlichten Tätigkeitsdelikten: 36/74 f
 - Garantenstellung im Zusammenhang mit Internet-Foren, Websites oder Social Media: 36/49
- Strafanwendungsrecht, 37/20 ff, insbesondere
 - Territorialitätsprinzip: 37/21 f
 - bei Äußerungsdelikten: 37/23 ff

3. Relevante Gesetzesstellen

§ 2 StGB: *Bedroht das Gesetz die Herbeiführung eines Erfolges mit Strafe, so ist auch strafbar, wer es unterläßt, ihn abzuwenden, obwohl er zufolge einer ihn im besonderen treffenden Verpflichtung durch die Rechtsordnung dazu verhalten ist und die Unterlassung der Erfolgsabwendung einer Verwirklichung des gesetzlichen Tatbildes durch ein Tun gleichzuhalten ist.*

§ 62 StGB: *Die österreichischen Strafgesetze gelten für alle Taten, die im Inland begangen worden sind.*

§ 67 Abs 2 StGB: *Eine mit Strafe bedrohte Handlung hat der Täter an jedem Ort begangen, an dem er gehandelt hat oder hätte handeln sollen oder ein dem Tatbild entsprechender Erfolg ganz oder zum Teil eingetreten ist oder nach der Vorstellung des Täters hätte eintreten sollen.*

§ 3m Abs 2 und 3 VerbotsG:

(2) § 3g Abs 2 und § 3h Abs 2 gelten für im Ausland begangene Taten unabhängig von den Gesetzen des Tatorts, wenn

- 1. der Täter zur Zeit der Tat Österreicher war oder wenn er die österreichische Staatsbürgerschaft später erworben hat und zur Zeit der Einleitung des Strafverfahrens noch besitzt und*
- 2. die Tat geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu verletzen.*

(3) § 3g Abs 2 und § 3h Abs 2 gelten für Taten, bei denen der Täter im Ausland gehandelt hat und ein dem Tatbild entsprechender Erfolg ganz oder zum Teil im Inland eingetreten ist oder nach der Vorstellung des Täters hätte eintreten sollen, nur unter den Voraussetzungen des Abs 2 Z 1 und 2.

§ 3h Verbotsg:

a.F

Nach § 3g wird auch bestraft, wer in einem Druckwerk, im Rundfunk oder in einem anderen Medium oder wer sonst öffentlich auf eine Weise, daß es vielen Menschen zugänglich wird, den nationalsozialistischen Völkermord oder andere nationalsozialistische Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugnet, gröblich verharmlost, gutheißt oder zu rechtfertigen sucht.

Fassung seit 1.1.2024

(1) Wer öffentlich den nationalsozialistischen Völkermord oder andere nationalsozialistische Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugnet, verharmlost, gutheißt oder zu rechtfertigen sucht, ist, wenn die Tat nicht nach § 3g mit Strafe bedroht ist, mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(2) Wer die Tat in einem Druckwerk, im Rundfunk oder in einem anderen Medium oder sonst auf eine Weise begeht, dass sie vielen Menschen zugänglich wird, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen

4. Weiterführende Literatur

- Zur Garantenstellung:
 - *Fellmann*, Strafrechtliche Verantwortlichkeit für verbale und visuelle Angriffe im Netz (2023) insbes 124 ff;
 - *Salimi*, Die Verhetzung im Internet – § 283 StGB in der gerichtlichen Praxis, JBl 2019, 609;
 - *Hajszan*, Gutheißung mit Strafe bedrohter Handlungen im Internet, JBl 2023, 699, 771.
- Zum Strafanwendungsrecht:
 - *Salimi* in WK² StGB § 67;
 - *Zerbes*, Tatort: Internet, ÖJZ 2017, 856.
- Zur Verbotsgesetz-Novelle 2023:
 - *Hajszan*, Die Verbotsgesetz-Novelle 2023: Änderungen im Bereich der Strafbestimmungen, ÖJZ 2024, 214;
 - Die Verbotsgesetz-Novelle 2023: Flankierende Änderungen, ÖJZ 2024, Heft 6.